

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 15 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 30 Pf

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Sinziges amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 76

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 3. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Flücker & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(6 Seiten.) Das zweite Blatt erscheint
Dienstag Nachmittags.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. W. I. Nr. 1770/5, 17. R. R. A.

**betreffend Beschlagnahme von reiner
Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär,
Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halb-
erzeugnissen und Abgängen.**

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückgewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kammlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickeri, Wirterei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornaahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Beräuerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Beräuherung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Ueber jede derartige Beräuherung wird von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft ein Beräuherungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Beräuherer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin, SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung erhält die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Beräuherer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Mutter unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Ueber den von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
 - soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft.
- Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krem-

pehen, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anträge der Seeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12, 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5, 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

- diesemigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 779/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellw. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Mainz, den 1. Juli 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

**Bekanntmachung
betreffend Meldepflicht für gewerbliche Ver-
braucher von Kohle, Koks und Briquets.**

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

Meldepflichtige Personen.

(1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerbliche Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Eisenbahn, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbefitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffskohlenunterstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbefitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlage), Teerdestillationen, Generatorkas- und sonstiger Gasanlagen oder Briquetfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

(4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Wägereien, Schlägereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie den täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

§ 3.

Inhalt der Meldung.

(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gastkohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer (Braunkohlenbriquets) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
 - b) Zufuhr im Vormonat,
 - c) Bestand am Schluß des Vormonats,
 - d) Verbrauch im Vormonat,
 - e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
 - f) Bestellung für den laufenden Monat,
 - g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.
- (2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4.

Meldefrist, Meldestelle.

(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erhitzen an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist.

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbund vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Nachener Reviers, sowie die sächsischen Zechen Ober- und Niederlausitz und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderzeigengesellschaft —

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens,

der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abgabengebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderzeigengesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenschen und Koksanlagen, sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Pottowis:

für die Steinkohlenschen von Ober- und Nieder-Schlesien,
Reichskommissar für die Kohlenverteilung,
Berlin:

für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen, d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

(2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung an a) für.

(3) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer getrennt zu meldungen zu erhitzen.

(4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5.

Art der Meldung.

(1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Zimmernunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeschein erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von M. — 15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldebekanntgaben sind dort einzeln erhältlich.

(2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

(3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldebekanntgabe näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist nachzugeben, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

(1) Jeder Lieferer, dem eine Meldebekanntgabe zugegangen ist (§ 4d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

(2) Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

§ 7.

Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 10.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Fuchs.

Meldebekanntgaben können von hier oder von den Bürgermeistern der größeren Gemeinden bezogen werden. Die für die Ortskohlenstellen bestimmten Meldungen sind hierher zu richten.

Küdesheim, den 30. Juni 1917.

Kriegswirtschaftsstelle.

Wagner.

Anordnung

zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der §§ 12 und 25 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird für den Rheingaukreis folgendes angeordnet:

1.

Frühkartoffeln im Sinne dieser Anordnung sind alle diejenigen Kartoffeln, die vor dem 15. August ds. Jrs. geerntet werden. Sie dürfen nur geerntet werden, nachdem sie ihre volle Reife erlangt haben.

2.

Die Erzeuger von Frühkartoffeln im Rheingaukreis sind verpflichtet, alle Frühkartoffeln an den Kreis-Kommunalverband des Rheingaukreises zu verkaufen, auf die sie nicht zur Ernährung in der eigenen Wirtschaft bis zum 1. Oktober ds. Jrs. Anspruch haben. Jede Verfüterung von Frühkartoffeln, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, ist verboten.

3.

Der Handel mit Frühkartoffeln im Rheingaukreis — abgesehen von dem Weiterverkauf der von dem Kreis-Kommunalverband erworbenen Kartoffeln durch die Gemeinden — ist nur mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses gestattet.

4.

Auf Verlangen des Kreis-Ausschusses haben die Erzeuger die Ernte ihrer Frühkartoffeln innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Sie haben ferner innerhalb 6 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung die Größe der mit Frühkartoffeln besetzten Fläche, den mutmaßlichen Ertrag und die als Speise- und Saatkartoffeln für die eigene Wirtschaft beanspruchte Menge der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzuzeigen. Die Erzeuger sind verpflichtet, die Anfuhr der Frühkartoffeln nach der nächsten Bahnstation oder einem gleich weit entfernten anderen Orte unentgeltlich auszuführen.

5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Küdesheim, den 26. Juni 1917.

Der Kreis-Ausschuss des Rheingaukreises.

Bekanntmachung

betreffend

Stallhöchstpreise für Rindvieh zu Schlachtzwecken.

Auf Grund der Verordnungen des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. März 1917 und 5. April 1917 wird bestimmt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7. Oktober 1916 werden die für Rindvieh zu Schlachtzwecken zulässigen Höchstpreise wie folgt festgesetzt:

A für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,

2. ausgemästete und vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,

3. ausgemästete und vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,

4. ausgemästete und vollfleischige Färsen M. 90.— für 50 kg Lebendgewicht.

B für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,

2. ausgemästete und vollfleischige Kühe über 7 Jahre,

3. ausgemästete und vollfleischige Bullen über 5 Jahre,

4. angestrichelte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — bei einem Lebendgewicht

über 10 Ztr. M. 85.—

„ 8½-10 Ztr. „ 80.—

„ 7-8½ „ „ 76.—

„ 5½-7 „ „ 72.—

bis zu 5½ Ztr. „ 68.—

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens ½ Kilogramm überschreiten.

C für gering genährte Rinder einschließlich Fresser

M. 55.— für 50 kg Lebendgewicht.

D für minderwertige Rinder jedes Gewichtes und Alters sind angemessene Preise für je 50 kg Lebendgewicht zu vereinbaren.

II.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom 1. Juli ds. Jrs. ab bei den Viehhältern getätigt werden, soweit den Viehhältern nicht auf Grund unserer Bekanntmachung

vom 14. Juni 1917 noch die bisherigen höheren Weise gesahlt werden dürfen.

III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli ds. Jrs. in Kraft.
Frankfurt a. M., den 27. Juni 1917.
Der Vorstand.

Vermischte Nachrichten.

× Hadesheim, 2. Juli. Auf die in vorliegender Nummer ds. Bl. abgedruckte Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von reiner Schwafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kasimir sowie deren Halberzeugnisse und Abgängen, machen wir besonders aufmerksam.

● Hadesheim, 2. Juli. Die nächste Stadtpräsidenten-Sitzung findet morgen nachmittags 5 Uhr mit folgender Tagesordnung statt. 1) Bericht des Magistrats über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten. 2) Vorlage des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde für 1917/18. — Im Anschluß hieran geheime Sitzung.

○ Hadesheim, 2. Juli. Der Unteroffizier Mathias Weber von hier, Sohn des Herrn Maurmeier Weber, wurde für bewiesene Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

○ Hadesheim, 2. Juli. Die Durchschnittstemperatur des diesjährigen Juni betrug 15,5° gegen 15,3° in 1915 und 12,4° in 1916.

○ Hadesheim, 1. Juli. Im Interesse hilfsdienstpflichtiger Kaufleute werden wir um Aufnahme folgender Mitteilung gebeten: Anlässlich der Einziehung der Hilfsdienstpflichtigen hat der Kaufmännische Verein Wiesbaden eine Auskunftsstelle für selbständige Kaufleute wie auch für Angestellte errichtet. Die Leitung hat Herr Droßig Schild übernommen. Falls die zwangsweise Einziehung die Existenz der Kaufleute gefährdet, wenden sich diese zweckmäßig an die Auskunftsstelle behufs Einleitung der erforderlichen Schritte. Auch sind für Reklamationen von Hilfsdienstpflichtigen besondere Fragebogen bei der Auskunftsstelle erhältlich.

— Johannisberg, 1. Juli. Herr Gutsverwalter Grandjean wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

— Wiesbaden, 29. Juni. Ein Zentner Kartoffeln — 100 Mark! Trotz aller Rücksichten, welche die Stadtverwaltung auf die Händler nimmt, wird der Wochenmarkt immer kleiner, und man weiß nicht, was in den nächsten Wochen werden soll, in denen selbst in gewöhnlichen Zeiten die Knappheit an Gemüse zuzunehmen pflegt. Gestern waren die ersten Kartoffeln diesjähriger Ernte angefahren. Es handelte sich dabei natürlich um preiswerte Ware. Der Zentner wurde mit 100 Mark bezahlt. Selbst zu diesem wahnsinnigen Preis fanden die Kartoffeln im Handumdrehen Abnehmer.

— Overtahntein, 1. Juli. (Frohe Kunde.) Frau Stationsvorsteher Baum dahier erhielt dieser Tage die frohe Nachricht, daß ihr Mann, der in Rumänien vor Ausbruch des Krieges mit dieser Einheit dorthen Stationsvorsteherdienste versah, und seit Beginn als Vermittler erklärt war, nunmehr in Armaseni, Distrikt Jalku, interniert sei. Armaseni liegt in dem von uns noch nicht eroberten Teile Rumaniens.

Eine neue Bekämpfungsart der Reblaus schlägen Mikhodi Popoff und Nimitz Joakimoff in der „Zeitschrift für angewandte Entomologie“ vor. Sie besteht in einer Umänderung der Rebenkultur. Um die europäischen Rebenarten vor der Reblaus zu bewahren, muß man die Reben als richtige laubartige Bäume ziehen. Durch das normale Auswachsen und sich-Entwickelnlassen des Weinstocks gehen auch dessen Wurzeln tief in den Boden. Infolge dieser starken Entwicklung des Wurzelapparates wird aber die Bearbeitung des Bodens entbehrlich. Der Boden bleibt fest und es fehlt auf diese Weise eine der Hauptbedingungen für die Infiltration des Weinstocks und für die normale Entwicklung der Reblaus.

— Berlin, 30. Juni. In Düsseldorf wurde am 29. Juni eine Anzahl von Lebensmittelläden durch Frauen und halbwüchsige Burschen geplündert. Die Beteiligung feindlicher Ausländer, Belgier und Russen, wurde dabei festgestellt. Eine größere Anzahl davon wurde verhaftet und sieht strenger Bestrafung entgegen. Das aus diesem Anlaß eingeführte außerordentliche Kriegsgericht hat schon

am 29. Juni 50 Urteile, darunter bis zu 6 Jahren Zuchthaus, ausgesprochen.

— Berlin, 30. Juni. Wie wir erfahren, hat der hiesige griechische Gesandte Theodoros bei der neuen Regierung telegraphisch seinen Abschied eingereicht und die Geschäfte der Gesandtschaft dem ersten Legationssekretär Poludroniadis übergeben.

— Konstanz, 30. Juni. Gestern nachmittag um 12 Uhr traf ein Lazarettzug mit bisher in der Schweiz internierten deutschen Kriegern hier ein. Es waren 250 Mann und 30 Offiziere. Zum Empfange waren erschienen: Prinz Max von Baden und die Generale v. Liebenstein und v. Wolff. In festlichem Zuge marschirten die Angekommenen durch die Stadt zur Kaserne, wo Prinz Max von Baden sie im Auftrage des Großherzogspaares begrüßte. Gestern abend um 7.20 Uhr fuhr wieder ein Zug mit französischen Kriegsgefangenen nach Lyon ab. Am nächsten Dienstag trifft abermals ein Zug internierter deutscher Krieger aus der Schweiz hier ein.

— Waldshut (Baden), 30. Juni. (Sb.) Ein Schweizer Flugzeug mit zwei Schweizer Offizieren ist heute hier am Rhein gelandet.

Neueste Drahtnachrichten.

— Großes Hauptquartier, 30. Juni. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des

Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Die Kampfstärke der Artillerie hielt sich bei regnerischer Witterung in mäßigen Grenzen; sie verdichtete sich durch starkes Feuer nur an wenigen Stellen.

Nachmittags brach eine englische Kompanie, begleitet von tief fliegenden Flugzeugen, südöstlich von Armentieres in unsere Gräben; sie wurde im Gegenstoß sofort geworfen. Nachmittags sind mehrfach feindliche Erkundungsgruppen zurückgeworfen worden.

Eigene Vorstöße an der Yser und nordwestlich von St. Quentin brachten mehrere Belgier und Franzosen als Gefangene ein.

— Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Gestern früh wurde von bairischen Truppen nach wirkungsvoller Feuertorbereitung eine gewaltige Erkundung südöstlich von Corbeux durchgeführt. Die Stoßtruppe drangen in 200 Meter Breite bis in die hinteren französischen Linien durch und sprengten trotz der Gegenwehr einige Unterstände; mit einer größeren Zahl von Gefangenen kehrten sie unbelästigt vom Feind in ihre Gräben zurück.

Abends erweiterten westfälische Regimenter den Erfolg vom Vortag östlich von Cerny; in überraschendem Sturm nahmen sie mehrere feindliche Grabenlinien südlich des Gehöftes La Boverelle. Die Gefangenenzahl hat sich bedeutend erhöht. Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal mit starken Kräften bei Cerny an; sie wurden im Nahkampf zurückgeschlagen.

Auch auf dem Westufer des Maas wurde der Gewinn vom 28. Juni vergrößert. Am Ostteil der Höhe 304 stürzte ein bayerisches Regiment etwa fünfhundert Meter der französischen Stellung und bemächtigte sich aus Brandenburger und Berliner bestehende Sturmabteilungen feindlicher Gräben in dem von Behincourt auf Eznes reichenden Grunde. Am 28. und 29. Juni sind hier 825 Gefangene zurückgeführt worden. Der Feind leistete hartnäckigen Widerstand; seine blutigen Verluste sind erheblich; er vergrößerte sie noch durch fruchtlos Gegenangriffe am Südostende des Waldes von Avocourt und auf dem Südwesthang der Höhe 304.

— Front des Herzogs Albrecht von Württemberg. Nichts wesentliches.

— Westlicher Kriegsschauplatz. Front des Prinzen Leopold von Bayern.

Auf den wachsenden Druck der übrigen Entente-mächte hin beginnt die russische Gefechtsstärke in Ostgalizien den Eindruck beabsichtigter Angriffe zu machen.

Starkes Zerstörungsfeuer der Russen liegt seit gestern auf unseren Stellungen von der Bahn Lemberg—Brody bis zu den Höhen südlich von Brzezany. Bei Konichy griffen nachts russische Kräfte an, die in unserem Zerstörungsfeuer verlustreich zurückzogen.

Auch nördlich und nordwestlich von Lucz nahm die russische Feuerstärke erheblich zu.

— An der Front des Generalobersten Erzherg Josef und bei der **— Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Radensen** ist die Lage unverändert.

— Mazedonische Front. Nichts Neues. Der erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.

— Großes Hauptquartier, 1. Juli. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des

Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Bei Regen und Dunst blieb an der ganzen Front in fast allen Abschnitten das Feuer gering. Einige Erkundungsgefechte verliefen für unsere Aufklärer erfolgreich.

Bei der **— Heeresgruppe deutscher Kronprinz** versuchten die Franzosen vergeblich, die von unseren Truppen am Chemin des Dames und auf dem westlichen Maasufer erkämpften Geländevorteile zurückzugewinnen. Westlich von Cerny griff der Feind nach kurzer Feuersteigerung dreimal die auf der Hochfläche südlich des Gehöftes La Boverelle eroberten Gräben an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Verwirrung beim Gegner und die Ablenkung seiner Aufmerksamkeit ausnützend, stürzten Lippische Bataillone weiter östlich die französischen Linien bis zur Straße Lilles—Paissy. Durch diesen Erfolg erhöhte sich die Zahl der von der ost bewährten westfälischen Division in drei Gefechstagen gemachten Gefangenen auf 10 Offiziere und über 650 Mann.

Auf dem Westufer der Maas versuchten die Franzosen in mehrfach wiederholten Angriffen, uns aus den an der Höhe 304 und östlich gewonnenen Gräben hinauszudrängen; im Speerfeld und erbitterten Handgranatenkämpfen wurden sie abgewiesen.

— Westlicher Kriegsschauplatz. Front des Prinzen Leopold von Bayern.

Dem Drängen der führenden Entente-mächte hat sich die russische Regierung nicht entziehen können und einen Teil des Heeres zum Angriff bewogen.

Nach tagsüber andauerndem Zerstörungsfeuer gegen unsere Stellungen von der oberen Sirva bis an die Karajowka erfolgten nachmittags kräftige Angriffe russischer Infanterie auf einer Front von etwa 30 Kilometer; die Sturmtruppen wurden überall durch unser Abwehrfeuer zum verlustreichen Zurückfluten gezwungen. Auch nächtliche Vorstöße, bei denen die Russen ohne Artillerievorbereitung ins Feuer getrieben wurden, brachen beiderseits von Brzezany und bei Konichy erfolglos zusammen.

Der Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an den mittleren Stochod, nach Süden bis nach Stanislaw aus, ohne daß bisher dort auch angegriffen wurde.

Zwischen den Karpaten und dem Schwarzen Meer keine besonderen Ereignisse.

— Mazedonische Front. Auf dem rechten Ufer des Wardar schlugen bulgarische Vorposten bei Alcat Mab den Angriff eines englischen Bataillons ab.

Der erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.

— Berlin, 1. Juli, abends. (Amtlich.) Im Westen geringe Gefechtsstärke. Morgens ist ein englischer Angriff bei Lens gescheitert.

Im Osten führten Angriffe der Russen bei Konichy, sowie Ilova Lipa und Karajowka im Laufe des Tages zu neuen Kämpfen.

— Großes Hauptquartier, 2. Juli. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des

Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Nur in einigen Abschnitten zwischen Meer und Somme freigte sich der Artilleriekampf. Während Erkundungsvorstöße der Engländer südlich von Rieuport und Gavrille und nordwestlich von St. Quentin scheiterten, gelang es einigen unserer Stoßtrupps in der Fernbetätigung

nördlich von Dirmuiden, durch Ueberfall dem Feinde erhebliche Verluste zuzufügen und eine größere Anzahl Belgier als Gefangene einzubringen.

Frühmorgens und von neuem am Mittag griffen die Engländer westlich von Lens an. Sie drangen an einigen Punkten in unsere Linie, sind jedoch durch oberschlesische Regimenter in Nahkämpfen, bei denen über 175 Gefangene und 17 Maschinengewehre von uns einbehalten wurden, überall abgewiesen worden.

Deeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nach starker Feindvorbereitung schoben die Franzosen am Eschin des Dames neue Angriffe gegen die von ihnen südlich des Gebüses La Boveille verlorenen Gräben an. In Kämpfen, die am Ostbange der Hochfläche besonders erbittert waren, sind sämtliche Anläufe des Feindes abgeschlagen worden.

Front des Herzogs Albrecht von Württemberg.
Keine Ereignisse von Belang.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Prinzen Leopold von Bayern.

Die russischen Angriffe am 1. Juli zwischen der obersten Strava und dem Ostufer der Karajonka führten zu schwachen Kämpfen. Der Druck der Russen richtete sich vornehmlich gegen den Abschnitt von Konjuch und die Höhenlinien östlich und südlich von Brzezany. Zweitägige härteste Artillerievorbereitung hatte unsere Stellung zum Trübsfeld gemacht, gegen das die feindlichen Regimenter den ganzen Tag über anstürmten. Das Dorf Konjuch ging verloren. In vorbereiteter Kugelstellung wurde der russische Massenstoß aufgefangen, neuer Angriff gegen sie zum Scheitern gebracht.

Beiderseits von Brzezany wurde besonders erbittert gekämpft. In immer neuen Wellen kamm-

ten dort 16 russische Divisionen gegen unsere Linien, die nach wechselvollem Ringen von sächsischen, rheinischen und osmanischen Divisionen in tapferer Gegenwehr völlig behauptet oder im Gegenstoß zurückgewonnen wurden.

Die russischen Verluste übersteigen jedes bisher bekannte Maß; einzelne Verbände sind aufgerieben.

Längs des Stochod und am Dnjestr hielt die lebhafte Feuerstätigkeit der Russen an.

Nördlich der Bahn Kowel-Luck brach ein Angriff des Gegners vor der Front einer österreichisch-ungarischen Division zusammen.

Bei den anderen Armeen keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Berlin, 30. Juni. Im Atlantischen Ozean wurden durch eines unserer Unterseeboote neuerdings 36 000 Bruttoregister-tonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich die bewaffneten englischen Dampfer „Wesfaulci“ (3795 Tonnen) mit Kriegsmaterial, „Orion“ (2145 Tonnen) mit Stückgut, „Cairn“ (6611 Tonnen), „Thistleton“ (4026 Tonnen); ferner zwei englische bewaffnete Dampfer, einer davon voll beladen mit Munition und ein unbekannter Dampfer von etwa 4500 Tonnen. Zwei der versenkten Segler hatten Gelb und Tabak geladen.

Eines unserer Unterseeboote hat am 11. Juni im Mittelmeer einen unbekannt englischen kleinen Kreuzer älteren Typs torpediert. Aufgefundenen zertrümmerte Boote trugen am Bug den Buchstaben G.

Der Chef des Admiralstabes
der Marine.

in Wien, 1. Juli. Amtlich wird verkündet vom 1. Juli, mittags:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien ist bei der Deeresgruppe des Generalobersten v. Böhm die Abwehrschlacht in vollem Gange. Nach mehrtägiger ständiger Zunahme des Artilleriefeuers entwickelte sich gestern die Artillerieschlacht zu größter Heftigkeit. Auch schwerste Geschütze haben eingegriffen.

Nachmittags setzten südlich und südöstlich von Brzezany und bei Konjuch starke Infanterieangriffe ein, die überall vollkommen abgeschlagen wurden. Wo sich Teile der feindlichen Infanterie in unserer Beschützungsfener überhaupt erheben konnten, blieben im Sperreifer liegen. Ein in den späten Nachmittagsstunden nordwestlich Jabozze angeführter harter Angriff brach in vorzüglich vereinigt vortretender Infanterie zusammen. Gegen Mitternacht versuchte der Feind südlich von Brzezany ohne Artillerievorbereitung vorzudringen. Er wurde abgewiesen. Nachtsüber stand das Feuer ab, um in den Morgenstunden wieder aufzunehmen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Bei der Tsonzo-Armee drangen Schwadronen der ungarischen Deeres-Regimenter 71 und 72 nächst Bertoliba bis zur vorderen feindlichen Linie vor, wehrten dort zwei Heeresangriffe ab und brachten 1 Offizier und 10 Mann als Gefangene ein.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.
Nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabes

Aus Gesundheitsrückichten ist Milch im Haushalt sofort abzukochen, und nur auch nur im gekochten Zustande genossen werden.

Berlin. Schriftleitung: J. L. Meh, Rüdesh.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 4. Juli 1917, nachmittags 4 Uhr,

werde ich im Auftrage des Herrn Rechnungsrates Diehl hier, als Vormund des minderjährigen **Bartl** in dem Hause Renstraße Nr. 8 hier nachstehende Gegenstände als:

- 1 Bett, 1 Kommode, 1 Schrank, 1 dreiteil. Wäscheschrank, 1 Küchenschrank mit Glasauflage, 2 Tische, 5 Stühle, 1 Bank, div. Bilder, 1 Kiste, 1 Uhr, 2 Lampen, diverse Küchengeräte, 3 Halbstückfässer u. dergl. m.

öffentlich freiwillig gegen gleich bare Zahlung versteigern.
Rüdeshheim, den 1. Juli 1917.

Schnellert,
Gerichtsvollzieher in Rüdeshheim.



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme an dem von uns erlittenen schweren Verluste sagen wir Allen, besonders den Kranz- und Blumenspendern, hiermit unseren innigsten Dank.

Rüdeshheim, 2. Juli 1917.
Familie Johannes Veith.

Handelsschule Bingen a. Rh.

Beginn neuer Kurse am 1. August 1917.
Ausbildung in sämtl. kaufm. Lehrfächern, franz. u. engl. Sprache u. Korrespondenz.
Stellenvermittlung an abgehende Schüler.
H. Baumann, Direktor.

Starke Oldenburger Serkel

zu billigen Preisen hat zu verkaufen
Wilhelm Sudhoff,
Winkel, Johannisbergerstraße 44

Zum Einmachen

von 2 Pfund Obst, Fruchtsaft oder Marmelade genügt
eine Melosar-Tablette (N. ges. gesch.)
wirksamer Bestandteil Natriumbenzoat, behördlich empfohlen
10 Tabletten 40 Pf., 100 Tabletten Mk. 4.— incl. Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.
Alleinverkauf: **Tannus-Apotheke, Wiesbaden.**
Fernsprecher 106 u. 2261.

In meinem Eckhause, Fried-

richstraße 18, ist die
Barterre-Wohnung,
bestehend aus 4 Zimmern, Küche nebst allem Zubehör, ab 1. Oktober anderweitig zu vermieten.
M. Merz, Baugeschäft,
Rüdeshheim a. Rh.

Herrschaftliche Wohnung
von 5 Zimmern, Garten-Veranda usw. sofort im Reuter'schen Hause, Grabenstraße 19, Rüdeshheim zu vermieten.

Ein schönes
Ziegenlamm,
1/4 Jahr alt, von guter Abstammung, preiswert zu verkaufen.
Näher. in der Exped. ds. Bl.

Saubere Frau
oder Mädchen für Hausarbeit stundenweise gesucht.
A. Bruns-Wälfeld,
Rüdeshheim.

Junges Mädchen

sucht Stellung als Kinderhelferin oder Stütze; in sämtlichen häuslichen Arbeiten erfahren, sehr linderlich.
Lotte Müller,
Grimmischau 1. 5.
Untere Wälf.

Lose

der
Kgl. Preuss. Klassen-Lotterien
Ziehung 1. Klasse am 10. Juli 1917.
1/8 1/4 1/2 1
5.— 10.— 20.— 40.—
Porto 20 Pf.

empfehlen
Bellesheim,
Kgl. Preuss. Lotterie-Gewinn

Taschen-Fahrpläne
eingetroffen.
Fischer & Metz,
Rüdeshheim a. Rh.